Berlin, 16. Juli 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (Bearbeitungsstand: 05.06.2025)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (Bearbeitungsstand: 05.06.2025).

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf Artikel 1 (BGB), Artikel 3 (BDSG), Artikel 5 (UWG) und Artikel 6 (GewO).

A. Zusammenfassung - Kernthesen

Schlechtes Recht: Die geplante Umsetzung der EU-Richtlinie zu Verbraucherkreditverträgen ist in weiten Teilen bürokratisch und wirtschaftsunfreundlich. Sie ist ein Negativbeispiel für lediglich gut gemeintes, rechtstechnisch indes schlechtes Recht. Richtlinie und Umsetzung wecken starke Zweifel am ernsthaften Willen zur Vereinfachung des Rechts auf Ebene der EU – aber auch des Bundesgesetzgebers. Die trotz enger europarechtlicher Vorgaben bestehenden nationalen Spielräume werden nicht genutzt.

Hohe Kosten: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird grob unterschätzt. Allein die gewerberechtliche Umsetzung führt zu höheren Erfüllungskosten, auch die Kosten der Erlaubnis und Prüfung wurden nicht eingerechnet.

Verwirrung der Verbraucher: Viele neue Informationspflichten werden Verbraucher absehbar verunsichern: das Ziel des Schutzes mündiger Verbraucher wird nicht erreicht.

Datenschutz wird überreguliert: Die Verbraucherkreditrichtlinie lässt die DSGVO unberührt. Es gibt keine Notwendigkeit, das BDSG über den bestehenden Schutz der Betroffenen aus Art. 22 DSGVO, der bereits Schutz vor automatisierter Verarbeitung gewährt, hinauszugehen und das Eingreifen einer natürlichen Person zu verlangen.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

Rechnungskauf erschwert: Der Kauf auf Rechnung – also gerade nicht: „buy now-pay later“ - wird durch die Neuregelung erheblich erschwert. Trotz vorhandener Spielräume in der EU-Richtlinie droht eine übermäßige Regulierung einer bewährten Zahlungsart – mit unverhältnismäßigen Folgen insbesondere für kleine und mittlere Händler.

Kreditvermittlung - das Gewerberecht wird inkonsistent: Die IHK-Organisation steht wie bei den Versicherungsvermittlern bereit, im Gewerberecht die sachliche Zuständigkeit für die Registerführung für Kreditvermittler zu übernehmen. Die geplante Regelung in § 34 k GewO führt aber zu nicht vermittelbaren Inkonsistenzen zwischen den gewerberechtlichen Erlaubnistatbeständen. Die Sachkunde sollte Erlaubnisvoraussetzung bleiben und nicht in eine Berufspflicht geändert werden. Die Erlaubnispflicht für B2B-Konstellationen könnte abgeschafft werden, sie ist europarechtlich nicht zwingend und in der Sache entbehrlich.

Unzureichende Fristenplanung: Die IHKs sind seit Jahrzehnten erfahren in Sachkundeprüfungen im Gewerberecht. Die Umsetzung der Sachkundeprüfung für Gewerbetreibende, die nicht bereits über eine Erlaubnis als Darlehensvermittler verfügen, ist aber nicht fristgemäß zu verwirklichen, es bedarf einer Übergangsfrist von mindestens drei Jahren. Der Gesetzentwurf verkennt die Rechtswirklichkeit, denn die geringen Schätzungen zur Anzahl der Beschäftigen, die neu einen Sachkundeprüfung ablegen müssen, sind unrealistisch. Es ist evtl. mit einer hohen fünfstelligen Zahl an Prüfungen in kurzer Zeit zu rechnen. Das ist nicht bis November 2026 zu leisten. Wir regen dringend einen Austausch aller zuständigen Stellen zur Überprüfung des Zeitplans an.

Neuformulierung zwingend: Die Stellungnahme schlägt daher an vielen Stellen konkrete Neuformulierungen für den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge vor.

B. Allgemeine Anmerkungen

Insgesamt ist die Umsetzung mit einem erheblichen Aufwand sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch die Verwaltung und die Antragsteller verbunden. Von dem auf allen Ebenen angekündigten Bürokratieabbau ist im Hinblick auf die hiesigen Regulierungen wenig zu spüren. Dies betrifft sowohl die EU-Ebene als auch die Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Vor allem nimmt die Menge an Informationspflichten enorm zu. Die dadurch entstehende Informationsflut trägt auf Seiten der Verbraucher nicht zur besseren Aufklärung bei. Vielmehr birgt sie das Risiko, Verbraucher zu verunsichern und zu überfordern. Die Folge ist eine Überregulierung, die über das Ziel eines angemessenen Verbraucherschutzes hinausgeht. Die erweiterten Informationspflichten der Unternehmen stehen außer Verhältnis zu ihrem Nutzen, zumal sie sich teilweise auf Sachverhalte beziehen, die einem durchschnittlich informierten und verständigen (mündigen) Verbraucher bereits bekannt sind oder auch offensichtlich sind.

Diese Probleme sind leider bereits in der Richtlinie verankert, so dass der deutsche Gesetzgeber hier wenig Umsetzungsspielraum. Noch verbleibende Spielräume sollten für eine schlanke und die Unternehmen wenig belastende Umsetzung genutzt werden.

Soweit nationale Gestaltungsspielräume bestehen, müssen diese konsequent genutzt werden, um unnötige Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden.

Grundsätzlich möchten wir einer Bewertung des Referentenentwurfes im Einzelnen vorausschicken, dass die Kapitalmärkte schon durch die Markets in Financial Instruments Directives (MiFID I und II) einer umfassenden Regulierung unterliegen. Nun wird durch die Verbraucherkredit-Richtlinie erneut und tiefgreifend die Kreditwirtschaft in einem Vollharmonisierungsansatz reguliert. Uns sind keinerlei Missstände in den betroffenen Branchen bekannt, die einen solch gravierenden Eingriff in die Gewerbefreiheit recht-fertigen würden. Anstatt Bürokratie einzudämmen und „regulation as a service“ für die Wirtschaft zu denken, werden neue Bürokratiehürden aufgebaut. Aufgrund der Vollharmonisierung sind nationale Ausnahmen/Abmilderungen faktisch ausgeschlossen und auch die Entbürokratisierungsregel „one in, one out“ kommt vorliegend nicht zum Tragen.

Zu Artikel 1 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der zivilrechtliche Teil des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (RL (EU) 2023/2225) trägt zu einer weiteren Ausweitung und Vertiefung eines ohnehin bereits stark regulierten Verbrauchervertragsrechts bei. Die vorgesehenen Regelungen führen zu zusätzlichen Differenzierungen, erweiterten Informationspflichten und detaillierten formalen Anforderungen, die das System des Verbraucherrechts in seiner Gesamtheit noch unübersichtlicher und in der praktischen Anwendung anspruchsvoller machen.

Für Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Anbieter – bedeutet dies eine spürbare Zunahme an rechtlicher und organisatorischer Komplexität. Die Umsetzung der Vorgaben ist mit erheblichem Aufwand verbunden, ohne dass in allen Fällen ein klarer praktischer Mehrwert erkennbar wäre. Vielmehr drohen neue Unsicherheiten bei der rechtssicheren Gestaltung von Zahlungs- und Vertragsmodellen.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Ausführungen (unter B., dort zu Artikel 1) auf einen konkreten Aspekt des Referentenentwurfs, bei dem aus zivilrechtlicher Sicht noch Umsetzungs- und Differenzierungsspielraum besteht: die Rückausnahme in § 506 Abs. 1 Satz 3 BGB-E. Eine gezielte Klarstellung erscheint hier dringend erforderlich, um bewährte und risikoneutrale Geschäftsmodelle – insbesondere den zins- und gebührenfreien Rechnungskauf – nicht durch eine übermäßig weite Auslegung faktisch zu erschweren oder zu verdrängen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Gewerbeordnung

1. Kernthesen

- Die geplanten Übergangsfristen, insbesondere für den Erwerb der Sachkunde, werden in der Praxis für kaum umsetzbar erachtet. Es wird bis zum Inkrafttreten zum 01.01.2026 bereits schwierig, den nötigen Rechtsrahmen für die neue Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach § 34k Absatz 1, 8 GewO-E zu schaffen. Ein Angebot einer ausreichenden Zahl von Terminen für die Sachkundeprüfung innerhalb der viel zu kurz angesetzten Übergangsfrist wird für praktisch unmöglich erachtet. Für die Durchführung der Sachkundeprüfung müssen die Industrie- und Handelskammern zunächst eine entsprechende Prüfungssatzung sowie Gebührenordnungen durch die Vollversammlungen verabschieden lassen. Die Vorbereitung erfordert ausreichend Zeit: Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung müssen sorgfältig entwickelt, geeignete Prüferinnen und Prüfer gewonnen und entsprechend geschult werden.
- Neu in den Markt eintretende Darlehensvermittler benötigen bereits ab dem 1. Januar 2026 eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-E für die Aufnahme ihrer Tätigkeit. Bevor in der noch zu erlassenden Verordnung (vgl. § 34l GewO-E) allerdings Einzelheiten geregelt werden, können keine Schulungen zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse angeboten und Sachkundeprüfungen nicht inhaltlich und organisatorisch vorbereitet werden (Einbindung von Gremien, Einholung von Beschlüssen, Aufbau einer Prüfungsstruktur). Insofern ist die umgehende Vorlage der besagten Rechtsverordnung unbedingt erforderlich; die Umsetzung der Sachkundeprüfung ist im noch verbleibenden Zeitraum nahezu unmöglich.
- Grundsätzlich wird die Einhaltung des Vollharmonisierungsgrundsatzes begrüßt. Dennoch erscheinen die Regelungen im Gesamtbild mit den in Deutschland bestehenden Regelungen zu den Vorschriften der §§ 34d ff. GewO inkonsequent und widersprüchlich, zumal auch die Regelungen der §§ 34d ff. GewO mit Verbraucherschutz begründet wurden. Die unterschiedliche Umsetzung des Verbraucherschutzes wirft Fragen auf, zumal viele Vermittler oftmals mehrere Erlaubnisse aus dem Vermittlerbereich besitzen. Die einzelnen Unterschiede sind aus Sicht der Gewerbetreibenden nicht mehr nachvollziehbar, verwirrend, inkonsequent und wirtschaftsunfreundlich. Nur wer einheitliche Regeln schafft, handelt auch im Sinne des Verbraucherschutzes.
- Die Regelungen zur Sachkunde müssen überarbeitet werden, um eine Sicherstellung der diesbezüglichen Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie zu gewährleisten.
- Verstöße gegen wesentliche neue Pflichten sind teils nicht verfolgbar bzw. sanktioniert, so dass ein Schutz der Branche und der Kunden vor „schwarzen Schafen“ und eine Sicherstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen kaum ermöglicht wird.
- Bislang ist in den meisten Bundesländern nicht geklärt, ob die Industrie- und Handelskammern neben der Zuständigkeit der Registrierung (Bundesrecht) auch die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung erhalten werden. Im Sinne der Gewerbetreibenden, alle

Zuständigkeiten aus einer Hand zu erhalten, hätten wir uns eine Zuständigkeitsregelung auf Bundesebene im Sinne des One-Stop-Shop Gedankens gewünscht. Nun wird es wieder zu dem bereits aus anderen Verfahren (§§ 34f bis § 34i GewO) bekannten bürokratischen und kostenträchtigen Flickenteppich an Zuständigkeiten kommen.

- Es sollte die zunehmende Digitalisierung mitgedacht werden. Gerade vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetz sollten etwaige Schriftformerfordernisse geprüft werden und ggf. durch Textform ersetzt werden, um digitale und barrierefreie Lösungen bei der Antragsstellung sowohl in Richtung der Erlaubnisbehörde als auch in Richtung der Registerbehörde zur Eintragung ins Vermittlerregister zu fördern.

2. Allgemeine Erwägungen

a) Unzureichende Fristenplanung

Die Neuregelungen in der Gewerbeordnung mit Ausnahme des § 34l GewO-E sollen bereits am 01.01.2026 in Kraft treten, mithin in ca. 5 Monaten.

Bereits ab diesem Zeitpunkt soll eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Gewerbetreibende, die nicht über eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c GewO verfügen, gelten, mit Ausnahme der nicht über § 34k Absatz 4 GewO-E von der Erlaubnispflicht ausgenommenen großen Warenkreditvermittler, für die nach der Übergangsregelung des § 162 Absatz 5 GewO-E die Erlaubnis- und Registrierungspflicht erst ab 20.11.2026 gelten soll.

- Vor dem 01.01.2026 müsste zunächst dieses Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden und das Gesetz in Kraft treten.
- Zudem müsste vor dem 01.01.2026 das Verordnungsgebungsverfahren für die Verordnung nach § 34l GewO-E bzw. § 11a Absatz 5 GewO abgeschlossen sein, wobei §34l GewO-E als Verordnungsgrundlage am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, da erst mit dieser Verordnung der nötige Rechtsrahmen für die tatsächliche Umsetzung der neuen Pflichten geschaffen wird (z. B. zulässiger Datenkranz für die Abbildung im Vermittlerregister, gleichgestellte Berufsqualifikationen für das Sachkundeerfordernis). Das entsprechende Verordnungsgebungsverfahren ist erst noch durchzuführen, sobald dafür eine Rechtsgrundlage in § 34l GewO- E besteht, mithin diese Regelung in Kraft getreten ist.
- Im nächsten Schritt muss vor dem 01.01.2026 mit Blick auf die Registrierung die technische Umsetzung durch die Registerbehörde erfolgen, die erst ab Inkrafttreten der Verordnung nach § 34l GewO-E zuständig ist und erst dann von einem verbindlichen Datenkranz ausgehen kann.
- Kurzfristig sind zudem auch die Voraussetzungen für das tatsächliche Angebot der Sachkundeprüfung zu schaffen (inhaltliche Gestaltung, Berufung eines Aufgabenwahlausschusses).

- Zudem muss auf Landesebene geregelt werden, welche Behörde für die Erlaubniserteilung nach § 34k Absatz 1 GewO-E jeweils zuständig ist, bevor bei dieser Behörde ein Erlaubnisantrag gestellt werden kann.

Mithin sind innerhalb der verbleibenden fünf Monate ein Gesetzgebungsverfahren, ein Verordnungsgebungsverfahren auf Bundesebene und eine Anpassung der jeweiligen Zuständigkeitsverordnungen auf Landesebene durchzuführen sowie im Anschluss durch die dann zuständigen Stellen technische und personelle Lösungen für die anstehenden Aufgaben zu schaffen, wobei die entsprechende Zuständigkeit dafür erst nach der Änderung bestehen würde. Nicht unter die Übergangsregelung fallende Personen, die ab dem 01.01.2026 eine Erlaubnis nach § 34k GewO-E beantragen wollen, stünden vor dem Problem, dass die künftig für die Aufgabe als Erlaubnisbehörde vorgesehene zuständige Stelle ihren Antrag mangels Zuständigkeitsverordnung noch nicht entgegennehmen könnte und sich die mögliche Tätigkeitsaufnahme dadurch erheblich verzögern könnte.

Von einem Gelingen der rechtzeitigen Umsetzung und des rechtzeitigen Inkrafttretens aller nötigen Vorgaben auszugehen, halten wir für unwahrscheinlich und regen einen engen Austausch der insofern zuständigen Stellen zur Überprüfung dieses Zeitplans an.

Für Gewerbetreibende, die am 01.01.2026 bereits über eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 GewO verfügen, sieht § 162 Absatz 1 GewO-E vor, dass sie bis zum Ablauf des 19.11.2026 eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-E erwerben und registrierungspflichtige Personen in das Vermittlerregister eintragen lassen müssen. Die betroffenen Gewerbetreibenden müssen damit zum einen innerhalb einer kurzen Übergangszeit sowohl die Erlaubnis neu einholen als auch den Registrierungsantrag stellen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass hierfür eine ausreichende Übergangsfrist geregelt wird. Zu beachten ist dabei, dass der Übergangszeitraum von 01.01.2026 bis 19.11.2026 für die Ausstellung der Erlaubnisurkunden nach § 34k GewO-E und die Neuregistrierung einen erheblichen Mehraufwand bei den künftigen Erlaubnisstellen verursacht, der zusätzlich zu den laufenden Aufgaben mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht bewältigt werden kann. Sofern die Erlaubnisstellen erst nach dem 01.01.2026 tätig werden können und sich der Übergangszeitraum damit faktisch nochmals verkürzt, wäre die Übergangsfrist entsprechend über den 19.11.2026 hinaus zu verlängern.

Zum anderen wird erstmals für einschlägig tätige Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von § 34k Absatz 6 GewO-E und ihr bei dieser Tätigkeit mitwirkendes (Leitung-)Personal eine Sachkunde- und eine Weiterbildungsanforderung eingeführt. Für den Sachkundeerwerb dieser Gewerbetreibenden, soweit erforderlich, ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Für Beschäftigte ist eine Übergangsfrist für den Sachkundeerwerb bis zum Ablauf des 19.11.2026 vorgesehen. Der Gesetzentwurf geht hier aus unserer Sicht von völlig unrealistischen Zahlenschätzungen aus, wie viele Sachkundeprüfungen durchgeführt werden müssen

und unterschätzt daher auch den für die für die Sachkundeprüfungen dann zuständigen IHKs entstehenden erheblichen Aufwand und die zeitliche Möglichkeit der Umsetzung dieser Anforderung.

Das Angebot einer ausreichenden Anzahl an Prüfungsterminen bis zum 20.11.2026 sicherzustellen, wird für praktisch unmöglich erachtet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbraucherkreditrichtlinie bereits im November 2023 in Kraft getreten ist und dieser Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie erst zum 23.06.2025 vorgelegt wurde. Es kann nicht zu Lasten der betroffenen Darlehensvermittler gehen, wenn erst kurz vor dem Ende der Umsetzungsfrist ein Gesetzentwurf vorgelegt wird und aus diesem Grund keine ausreichende Übergangszeit zur Erfüllung neuer Pflichten eingeräumt wird.

Aus diesem Grund muss die Frist für den Erwerb der Sachkunde zwingend deutlich verlängert werden.

b) Inkonsistenz der geplanten Änderung zur Regelungssystematik der GewO

Der Gesetzentwurf stellt keinen Gleichlauf mit der bereits etablierten Regelungssystematik des Vermittlerrechts in der deutschen Gewerbeordnung her.

Sowohl Gewerbetreibende als auch ihre Kunden sind jedoch an diese Systematik gewöhnt. Darlehensvermittler haben vielfach auch weitere Gewerbeerlaubnisse, etwa als Immobiliardarlehensvermittler, Finanzanlagenvermittler oder Versicherungsvermittler. Das derzeitige Auseinanderlaufen der Anforderungsgestaltung ist verwirrend und wird auf allen Seiten extreme Verunsicherung und erhöhten Beratungsbedarf nach sich ziehen.

Beispiel:

Anforderungen an die Sachkunde von Personen, die vermittelnd tätig sind, wurden in der deutschen Gewerbeordnung in allen anderen Erlaubnisvorschriften zu sachkundepflichtigen Vermittlern so umgesetzt, dass die Sachkunde eine von allen Antragstellern nachzuweisende Erlaubnisvoraussetzung ist, bei deren Wegfall die Erlaubnis widerrufen wird und der Vermittler zur Schaffung von Transparenz aus dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Vermittlerregister gelöscht werden kann.

Dieser Gesetzentwurf regelt hingegen zur Umsetzung der Vorgaben in der Verbraucherkreditrichtlinie die Sachkunde nur bestimmter Gewerbetreibender als reine Berufspflicht, die nur überwacht wird, wenn Anlass dazu besteht, vom Nichtvorliegen der Sachkunde auszugehen. Für diesem Fall wird eine systemwidrige Untersagungsmöglichkeit geregelt, wobei die Erlaubnis nicht widerrufen werden kann, kein Bußgeld vorgesehen ist und der Eintrag im

Vermittlerregister nicht gelöscht werden kann und somit die fehlende Sachkunde für den Kunden und die Geschäftspartner damit nicht transparent gemacht werden kann.

Zu beachten ist hierbei auch, dass in der Systematik der Gewerbeordnung die Untersagung gegenüber Gewerbetreibenden als Instrument nur bei Unzuverlässigkeit und nur nachrangig zum Erlaubniswiderruf geregelt ist, vgl. § 35 Absatz 8 GewO.

Auch für die Öffentlichkeit wird das nicht nachvollziehbar sein. Es kann demnach künftig nicht mehr erwartet werden, dass bei einer Registrierung des Vermittlers auch in jedem Fall eine Sachkunde vorliegt bzw. dass diese überprüft wurde. Stattdessen muss sogar von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass dem Vermittler die Tätigkeit untersagt wurde und er trotzdem weiterhin in das Vermittlerregister eingetragen ist. Das Vermittlerregister wird hierdurch als Instrument der Transparenz und des Kundenschutzes teils entwertet. Die Aussagekraft und das Vertrauen in das Vermittlerregister wird geschwächt, wenn bei den einzelnen Erlaubnistatbeständen unterschiedliche Anforderungen an die Registrierung bestehen. Es ist dem Kunden auch nicht zumutbar, sich in derartige sachlich ungerechtfertigte Regelungsunterschiede einzuarbeiten.

Diese Gestaltung der Erlaubnis- und Registrierungspflicht entspricht nicht der Zielsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie und ist kaum geeignet, überbordender Bürokratie entgegenzuwirken. Wir regen stattdessen eine zur übrigen Gewerbeordnung konsistente Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie an.

c) Anwendungsbereich

Bei der Absatzfinanzierung (Vermittlung von Warenkrediten) bietet es sich an, keine strenge Produktakzessorietät anzunehmen, damit auch Handelsvertreterinnen und -vertreter i.S.d. § 84 HGB, die im Auftrag eines Direktvertriebsunternehmens Warenverkäufe vermitteln und im Rahmen dessen Verbrauchern zweckgebundene Kreditverträge präsentieren, von der Erlaubnis-, Sachkunde- und Registrierungspflicht ausgenommen werden können bzw. diese nur eine vereinfachte Sachkundeprüfung absolvieren müssen, weil diese kreditvermittelnden Personen nur in untergeordneter Funktion tätig sind.

d) Zu E.2. – Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft sind jährliche Erfüllungskosten insgesamt für alle Gesetzesänderungen in Höhe von etwa 30 Mio. Euro angegeben. Zudem soll ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 65 Mio. Euro entstehen. Dieser Ansatz liegt bei weitem zu niedrig, da allein für die gewerberechtliche Umsetzung erheblich höhere Erfüllungskosten anfallen werden. Die Kalkulation greift hier viel zu kurz:

Hierbei wird von einmalig 50.000 Anträgen auf die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-E (Ziffer 21) und ebenso vielen Anträgen auf Eintragung in das Vermittlerregister (Ziffer 24), einmalig 25.000 Sachkundeprüfungen (Ziffer 22) und jährlich 25.000 Sachkundeprüfungen (Ziffer 23)

ausgegangen. Diese Zahlen sind unrealistisch. So gibt es z. B. allein in Bayern derzeit ca. 50.000 Erlaubnisinhaber als Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO. Zudem soll die Erlaubnispflicht künftig auch für weitere, bislang davon ausgenommene Gewerbetreibende bestehen, etwa Warenkreditvermittler, soweit sie nicht unter die neue Ausnahmeregelung nach § 34k Absatz 4 Nummer 3 GewO-E fallen. Es wird nicht differenziert, ob ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren nach § 162 Absatz 2 GewO-E oder ein Regelverfahren unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 34k Absatz 3 GewO-E durchzuführen ist. Hinsichtlich der Sachkunde- und Weiterbildungserfordernisse wird nicht berücksichtigt, dass hiervon auch an der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende oder leitend verantwortliche Angestellte betroffen sind, so dass auch für die Sicherstellung der Sachkunde dieser Personen erhebliche Kosten verursacht werden. Wenn man beispielsweise allein davon ausgehen würde, dass es nur 20 von der neuen Erlaubnispflicht betroffene Warenkreditvermittler gäbe, so hätten diese allein unter Umständen zusammen mindestens 5.000 Beschäftigte, von denen ein großer Teil sachkundepflichtig wäre.

Nicht berücksichtigt wurde die für die Erlaubnis zu entrichtende Gebühr, die wahrscheinlich im Rahmen der bisherigen Gebühren zwischen 300 und 400 Euro mit Registrierung liegen wird. Weiterhin wurde im Hinblick auf die abzulegenden Sachkundeprüfung die Prüfungsgebühr nicht berücksichtigt.

Beim jährlichen Aufwand für die Weiterbildung ist die erhöhte Anzahl der betroffenen Angestellten anzusetzen. 16 Euro/Weiterbildungsmaßnahme sind jedenfalls zu niedrig. Wenn jeder Angestellte für die notwendigen 5 Stunden Weiterbildung 100 Euro Sachkosten verursacht, ergibt sich schon daraus ein Betrag von 2,5 Mio. Euro/Jahr selbst bei Zugrundelegung von nur 25.000 Betroffenen. Hinzu kommt noch die fehlende Arbeitszeit.

Es wird ausdrücklich eine realistischere Angabe des Aufwandes für die Wirtschaft gefordert.

e) Zu E.3. - Kosten und Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auch die Kalkulation des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung im Einzelnen ist unzutreffend und greift maßgeblich zu kurz:

Auch hier wird von einmalig 50.000 Anträgen auf die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO (Ziffer 1) und ebenso vielen Anträgen auf Eintragung in das Vermittlerregister (Ziffer 3) sowie einmalig 25.000 Sachkundeprüfungen (Ziffer 2) ausgegangen. Diese Zahlen sind – wie bereits dargestellt – unrealistisch. Es wird auf die oben unter c.) Zu E.2. – Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellten Ausführungen verwiesen.

Der Mehraufwand für die Ausstellung der Erlaubnisbescheide nach § 34k GewO-E und die Neuregistrierungen können mit den vorhandenen Personalkapazitäten aktuell jedenfalls nicht bewältigt werden.

C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

a) Zu § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, S. 3 BGB-E: Erforderliche Anpassung der Ausnahmen für den Rechnungskauf

Entgegen der Auffassung im Referentenentwurf besteht Spielraum für eine differenzierte Umsetzung der Rückausnahme in § 506 Abs. 1 Satz 3 BGB-E. Die EU-Richtlinie definiert den Begriff „Dritter“ nicht eindeutig. Besonders die deutsche Sprachfassung ist hier problematisch: Während sie vom Erwerb eines bloßen „Zahlungsanspruchs“ spricht, formulieren andere Sprachversionen deutlich enger, so etwa der englische Text, der auf den Erwerb von „credit“, also eines Kredits, abstellt. Die deutsche Umsetzung sollte sich daher nicht allein auf die unpräzise Übersetzung stützen, sondern den engeren Bedeutungsgehalt der übrigen Sprachfassungen berücksichtigen.

Diese Klarstellung ist dringend geboten, da der zins- und gebührenfreie Rechnungskauf eine bei Verbrauchern etablierte, sichere und komfortable Zahlungsart im eCommerce ist. Er ermöglicht das Bezahlen erst nach Erhalt der Ware und funktioniert ohne kostspielige Zahlungsdienstleister.

Im Unterschied zum Ratenkauf birgt der Rechnungskauf kein relevantes Überschuldungsrisiko, da er zinsfrei und auf kurze Zahlungsfristen ausgelegt ist. Auch der Referentenentwurf teilt diese Einschätzung und hält fest, dass der Rechnungskauf nicht dem Verbraucherdarlehensrecht unterfallen muss.

Bisher war der Rechnungskauf deshalb zu Recht vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts ausgenommen. Die novellierte Richtlinie sieht zwar weiterhin Ausnahmen vor, formuliert diese jedoch so eng, dass diese rechtliche Unsicherheiten erzeugen und wirtschaftlich sinnvolle sowie risikoneutrale Konstellationen unbeabsichtigt erfassen.

So greift die vorgesehene Ausnahme für Rechnungskäufe mit kurzer Zahlungsfrist bei größeren Händlern nur, wenn kein Dritter den Zahlungsanspruch erwirbt. Diese sogenannte Rückausnahme ist jedoch zu weit gefasst: Selbst marktübliche, risikoarme Konstellationen – wie Sicherungsabtretungen, stilles Factoring oder konzerninterne Zahlungsabwicklungen – fallen darunter, obwohl sie kein zusätzliches Risiko für Verbraucher begründen.

Kritisch dürfte sich dies auch auf Online-Marktplätze auswirken: Hier droht, dass kleine und mittlere Händler den strengeren Vorgaben für Großunternehmen unterliegen, obwohl sie eigentlich von der Ausnahmeregelung profitieren sollten. Grund ist die zentrale Zahlungsabwicklung über Plattformdienstleister, die aus Gründen der Prozesssicherheit einheitlich erfolgt. In der Praxis ist zudem eine verlässliche Abgrenzung der KMU-Schwelle kaum möglich – mit der Folge, dass auch kleinere Händler ihre Privilegierung faktisch verlieren könnten.

Die Folge ist eine hohe Rechtsunsicherheit: Händler können nicht verlässlich wissen, ob sie noch unter die Ausnahme fallen. Um rechtlichen Risiken vorzubeugen, müssten sie vorsorglich sämtliche Verbraucherschutzpflichten erfüllen – auch bei zinsfreien Rechnungskäufen, bei denen dies nicht sachgerecht ist. Das führt zu unnötigen zivilrechtlichen und regulatorischen Belastungen, etwa einer Registrierungspflicht nach dem Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz und irreführenden Hinweispflichten („Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“).

b) Zielgerichtete Einschränkung der Rückausnahme

Wir sprechen uns für eine zielgerichtete Einschränkung der Rückausnahme aus – insbesondere für:

- Sicherungsabtretungen
- stilles Factoring
- konzerninterne Forderungsabwicklungen
- Zahlungsabwicklung über plattformeigene Dienstleister

Nur so kann sichergestellt werden, dass der Rechnungskauf auch künftig rechtssicher, verbraucherfreundlich und wirtschaftlich praktikabel bleibt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

a) Zu § 30 BDSG

§ 30 BDSG soll ergänzt werden, um insbesondere die Artikel 18 und Artikel 19 der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen. § 30 Abs. 6 BDSG-E gibt dem Darlehensnehmer ein umfassendes Recht, sich bei einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung an den Darlehensgeber zu wenden und von diesem unter anderem das Eingreifen einer natürlichen Person auf Seiten des Darlehensgebers zu verlangen. Diese Regelung geht jedoch über den Art. 22 DSGVO hinaus. Art. 22 DSGVO schützt Betroffene vor Entscheidungen, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhen und ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen. Eine solche Einschränkung auf die „ausschließlich auf automatisierte Verarbeitung beruhende Entscheidung“ und die „rechtliche Wirkung oder Beeinträchtigung in ähnlicher Weise“ sieht § 30 Abs. 6 BDSG-E hingegen gerade nicht vor und hat damit einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich als der Art. 22 DSGVO. Dies führt zu einer Überregulierung, die den ursprünglichen Zweck der DSGVO überschreitet. Wie bereits in vielen Regulierungen der Datenökonomie (z. B. Data Act), sollen die Regelungen der Verbraucherkredit-RL-neu die Regelungen der DSGVO „unberührt“ lassen (siehe Erwägungsgrund 30 der Verbraucherkredit-RL-neu). Hier ergibt sich ein Konflikt mit Art. 22 DSGVO, der in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen wird. Konsistenz und Kohärenz mit bestehenden Regelungen sind jedoch erforderlich, um einen verlässlichen Rechtsrahmens für die Datenverarbeitung zu schaffen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Aktuell finden zeitlich parallel die Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie und zur Umsetzung der EmpCo-Richtlinie (Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) statt. Beide schaffen Regelungen im UWG und ändern teilweise sogar dieselben Paragrafen. Es ist misslich und für Unternehmen und Rechtsanwender schwer nachzuvollziehen, warum die Änderungen ein und desselben Gesetzes in unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Inhaltlich führt das zu dem Problem, dass die Regelungen nicht konsistent sind und z. B. die Ziffern des Anhangs doppelt vergeben werden.

a) Zu § 5c UWG-E

Die Neuregelung ist in beiden Gesetzentwürfen zwar fast wortgleich, aber bei der EmpCo-Umsetzung wird bei dem Verweis auf die Richtlinie noch ergänzt „in der Fassung vom 19.12.2024“. Notwendig wäre nur die einmalige Umsetzung.

b) § 9 Abs. 2 Satz 2 UWG-E

Auch hier erfolgt die Neuregelung in beiden Gesetzentwürfen, diesmal identisch, wobei sich aber die Ausnahme für Ziff. 33 des Anhangs auf unterschiedliche Regelungen der Ziff. 33 bezieht, da in beiden Gesetzentwürfen eine neue Ziff. 33 eingefügt wird, aber mit unterschiedlichem Inhalt.

c) Ergänzungen des Anhangs des UWG

Bereits jetzt ist der Anhang des UWG in Folge von notwendigen Umsetzungen der Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken sehr umfangreich geworden und wird aktuell im Rahmen der Umsetzung der EmpCo-Richtlinie auch nochmals erheblich ausgeweitet. Daher sollte dringend vermieden werden, diesen Anhang durch weitere Hinzufügungen noch unübersichtlicher werden zu lassen. Der Anhang verkommt sonst noch mehr zu einer unsystematisch und willkürlich zusammengestellt erscheinenden aufgeblähten Sammlung unterschiedlichster und kleinstteiliger Tatbestände der Verbraucherschutzregulierung, deren einziges Verbindungsmerkmal ist, dass sie per se verboten sind. Zwar regelt Art. 8 Abs. 7 der Verbraucherkreditrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten die dortigen Regelungen als Per-se-Verbote umsetzen müssen. Es ist aber nicht vorgeschrieben, dass dies im Anhang zum UWG erfolgen muss.

Ziff. 23d und Ziff. 33 des Anhangs: Beide neuen Ziffern werden sowohl im Umsetzungsgesetz zur Verbraucherkreditrichtlinie als auch im Umsetzungsgesetz zur EmpCo-RL für Neuregelungen genutzt. D. h. diese Ziffern sind nun doppelt vergeben, mit unterschiedlichem Regelungsinhalt. So wird in Ziff. 23d einmal die Irreführung bei Kreditprodukten geregelt und einmal das Vorenthalten von Informationen über negative Auswirkungen von Softwareaktualisierungen. Bei Ziff. 33 geht es einmal um aggressive Werbung für Kreditprodukte und einmal um Dark Patterns bei Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz. Hier ist dringend auf eine

konsistente Umsetzung im UWG zu achten. Wenn es schon unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren zur Änderung desselben Gesetzes gibt, dann müssen diese aufeinander abgestimmt werden.

In der Synopse bei der Verbraucherkredit-Richtlinienumsetzung fehlt Ziff. 33 im Übrigen vollständig.

Auch inhaltlich wirft die in Nr. 23d Lit. a) des Anhangs enthaltene Vorgabe zur Anzeige eines Warnhinweises (*„Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“*) Probleme auf. Ein solcher Warnhinweis ist der gesetzlichen Systematik nach auch dann anzuzeigen, wenn eine Finanzierungshilfe im Einzelfall kein Geld kostet. Soweit beispielsweise ein Rechnungskauf - selbst mit kurzem Zahlungsziel - in den Anwendungsbereich des § 506 Abs. 1 BGB-E fällt (z. B. aufgrund der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes), muss der Händler den Warnhinweis anzeigen, obwohl die Inanspruchnahme des Rechnungskaufs die Verbraucher in diesem Fall nichts kosten würde; bei einer nachfolgenden rechtzeitigen Retoure müssten Verbraucher gegebenenfalls sogar überhaupt kein Geld transferieren. Der § 23d Lit. a) entsprechend beschriftete Warnhinweis ist dann inhaltlich sogar falsch, verwirrend und jedenfalls irreführend. Ein solcher Warnhinweis ist daher für alle Beteiligten schädlich und unzumutbar. Sollte dieses Problem nicht bereits im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich gelöst werden, müsste zumindest das Per-se-Verbot entsprechend um eine Klarstellung modifiziert werden. Ein Hinweis in der Begründung dürfte dafür angesichts der Sanktionierung als Per-se-Verbot nicht ausreichen.

Gleiches gilt für die Werbung für eine Null-Prozent-Finanzierung, die ebenfalls nicht mehr möglich sein würde. Auch in diesem Fall wäre der vorgeschriebene auffällige Hinweis *„Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“* irreführend. Der von der EU vorgeschriebene Hinweis weckt Zweifel am ernsthaften Willen zur Vereinfachung des EU-Rechts. Bei der Umsetzung sollte daher versucht werden, hier alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Pflicht zu solchen missverständlichen und irreführenden Hinweise zu vermeiden.

Zu Artikel 6 - Änderung der Gewerbeordnung

a) § 11a GewO-E

In § 11a GewO Vermittlerregister wurde § 34k Absatz 8 GewO-neu eingefügt. Die IHK-Organisation verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Führung des Vermittlerregisters. Wir begrüßen daher, dass die sachliche Zuständigkeit für die Registerführung bundesweit bei den IHKs liegen soll.

b) Zu § 34k GewO – Darlehensvermittler

aa.) Zu § 34k Abs. 1 GewO-E

- Wegen abweichender Anforderungen: Notwendigkeit einer Erlaubnispflicht im Bereich B2B überprüfen oder hilfsweise Einzeltatbestände regeln

Bei der derzeitigen Gestaltung der Erlaubnisnorm wird nicht zwischen Tätigkeiten in den Bereichen business-to-business (B2B) und business-to-customer (B2C) differenziert. Die Sachkundepflicht soll jedoch nicht für die Tätigkeit im Bereich B2B gelten. Generell ist fraglich, ob eine Erlaubnispflicht im Bereich B2B weiterhin sinnvoll ist, oder ob diese zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bei dieser Gelegenheit abgeschafft werden sollte. Nach der Verbraucherkreditrichtlinie ist sie jedenfalls nicht geboten, ebenso wenig nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Die Regelung wird durch die Vermischung der beiden Tatbestände unübersichtlich. Dies könnte durch die Abschaffung der unnötigen Erlaubnispflicht im Bereich B2B vermieden werden.

Hilfsweise schlagen wir vor, zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der unterschiedlichen Anforderungen eine Differenzierung in zwei Erlaubnistatbestände vorzunehmen, wobei relevante Berufspflichten dann an den jeweiligen Erlaubnistatbestand geknüpft werden könnten.

Die Registrierungspflicht ist derzeit auch für Gewerbetreibende vorgesehen, die ausschließlich im Bereich B2B tätig sind, obwohl dies nach der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erforderlich wäre. Auch hier ermöglicht eine Differenzierung eine passgenauere Umsetzung.

Es wird daher angeregt, Absatz 1 wie folgt anzupassen:

> *„Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder von Finanzierungshilfen nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrages behilflich sein will, bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“*

Hilfsweise wird folgende Anpassung des Absatzes 1 angeregt:

> *„Wer gewerbsmäßig*
>
> 1. *den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder von Finanzierungshilfen nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 (Allgemein-Verbraucherdarlehensvermittler),*

2. *den Abschluss von Darlehensverträgen zwischen einem gewerblich oder beruflich handelndem Darlehensgeber und einem gewerblich oder beruflich handelnden Darlehensnehmer (Darlehensvermittler)*

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrages behilflich sein will, bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Behörde."

- Anwendungsbereich

Es wird dafür plädiert, den Anwendungsbereich – analog zu § 34c GewO und § 34i GewO – nur auf Personen am „Point of Sale" zu beschränken. Es wird um Klarstellung in der Begründung gebeten. Personen, die lediglich unterstützende Aufgaben ausführen, die mit dem Kreditverfahren nicht zusammenhängen (zum Beispiel Personalabteilung, IT-Bereich), sollten auch hier nicht erfasst sein. Aus Sicht der IHK-Mitgliedsunternehmen, in denen Fluktuation im Personalbestand üblich ist, wäre eine Registrierung aller Beschäftigten unverhältnismäßig. Dies würde nicht nur Unternehmen stark belasten, sondern auch zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den IHK´s führen. Es wird insofern dafür plädiert, in das Register ausschließlich Personen aufzunehmen, die unmittelbar mit der Vermittlung von Verbraucherkrediten betraut sind.

- Abstellen auf „Vermittlung"

In § 34k Abs. 1 GewO-E heißt es „Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen… vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrages behilflich sein will…"

Teilweise wird vorgebracht, dass es eher unüblich ist, im Darlehensvermittlungsgeschäft Verträge nachzuweisen, so dass es ausreichen dürfte, auf die Vermittlung abzustellen, zumal unter Vermittlung – wie in § 34d GewO – auch die Beratung ohne anschließenden Vertragsschluss fällt.

bb.) Zu § 34k Abs. 3 GewO-E

- Im Gesetzeszusammenhang abweichende Formulierungen anpassen

Es wird angeregt, die Regelung des § 34k Absatz 3 Nummer 1 und 2 GewO-E in Aufbau und Gestaltung den entsprechenden Regelungen in §§ 34c Absatz 2 Nummern 1 und 2, 34d Absatz 5 Nummern 1 und 2, 34f Absatz 2 Nummern 1 und 2 und 34i Absatz 2 Nummern 1 und 2 GewO wie folgt anzupassen:

„Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,*
2. *der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozessordnung) eingetragen ist,“*

- Betriebs- und Zweigniederlassungsleiter einheitlich behandeln

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zuverlässigkeit von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, die in § 34c Absatz 2 GewO vorgesehen war, nun nicht mehr relevant ist. In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass solche Inkonsistenzen zwischen den gewerberechtlichen Erlaubnistatbeständen ohne erkennbaren sachlichen Grund den Gewerbetreibenden, die oft mehrere Erlaubnisse innehaben, kaum vermittelbar sind. Im Rahmen von §§ 34c, 34f, 34h und 34i GewO stellt die Zuverlässigkeitsprüfung der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen eine Erlaubnisvoraussetzung dar. Nicht vorgesehen ist dies jedoch im Rahmen von § 34d GewO und nun auch im Rahmen von § 34k GewO-E.

Wir regen an, dieses Vorgehen zu überprüfen.

- Sachkundeerfordernis als Erlaubnisvoraussetzung regeln

Die Ausgestaltung des Sachkundeerfordernisses als Berufsausübungsregelung passt nicht in die Systematik der übrigen Gewerbeerlaubnistatbestände für Vermittler, in denen das Sachkundeerfordernis jeweils als Erlaubnisvoraussetzung geregelt ist. Gewerbetreibende und Verbraucher sind an diese Systematik gewöhnt. Verbraucher können bei bestehender Registrierung im Vermittlerregister bislang insbesondere davon ausgehen, dass die entsprechende Sachkunde nachgewiesen wurde. Mit der Ausgestaltung als Erlaubnisvoraussetzung wird zudem die Umsetzung des Sachkundeerfordernisses wirksam sichergestellt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Darlehensvermittler geschaffen. Der Ruf der Branche wird geschützt, da damit eine pflichtwidrige Tätigkeit nichtsachkundiger Gewerbetreibender verhindert werden kann. Zu beachten ist auch, dass eine Überprüfung der eigenen Sachkunde etwa bei möglichen gleichgestellten Berufsqualifikationen schwierig und fehleranfällig sein kann. Bei Ausgestaltung als Erlaubnisvoraussetzung wird diese Prüfung durch die Erlaubnisbehörde vorgenommen, anderenfalls trägt der Vermittler das Risiko einer fehlerhaften Einschätzung. Derartige Risiken tragen zu Verunsicherung bei Vermittlern und Kunden bei.

Es handelt sich hierbei auch nicht um Goldplating: Denn das Sachkundeerfordernis sowie die Sicherstellung von dessen Überwachung ist in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehen (Artikel 33, Erwägungsgrund 77). Es geht hier um eine zielführende, in der Praxis umsetzbare, angemessene branchen- und verbraucherschützende Ausgestaltung.

Gerade für die große Anzahl von Vermittlern, die auch über Erlaubnisse nach §§ 34d, 34f und/oder 34i GewO verfügen, wird die geplante Regelung als Berufspflicht verwirrend und kaum nachvollziehbar sein und zu erheblicher Unsicherheit führen.

Es wird daher folgende Ergänzung des § 34k Absatz 3 GewO-E angeregt:

> *„3. der Antragsteller, der ein Gewerbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 betreiben will, nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt, die für die Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen notwendig ist.“*

- Delegationsmöglichkeit nach dem Vorbild des § 34d Abs. 5 Satz 5 GewO

Teilweise wird eine Delegationsmöglichkeit nach dem Vorbild des § 34d Abs. 5 Satz 5 GewO befürwortet. Durch die Möglichkeit der Delegation müssten die Erlaubnisbehörden das Vorliegen der Sachkundeprüfung in jedem Fall überprüfen. Dadurch werden die Rechtssicherheit und der Verbraucherschutz gefördert, da somit effektiver geprüft und sichergestellt werden kann, dass tatsächlich Mitarbeitende vorhanden sind, die über eine Sachkundeprüfung verfügen. Zudem kann bei Ausscheiden der betreffenden Mitarbeiter schneller gehandelt werden und im "worst-case" nicht „nur“ die Registrierung gelöscht, sondern auch die Erlaubnis widerrufen werden. Weiterhin wäre der Registrierungsvorgang leichter, schneller und effizienter, wenn die Erlaubnis- und Registrierungsvoraussetzungen gleich ausgestaltet sind, insbesondere wenn aufgrund landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen nicht die Industrie- und Handelskammern die zuständigen Erlaubnisbehörden sind. Zudem wäre auch aus praktischer Sicht die Delegationsmöglichkeit vorteilhaft, da somit ein Gleichlauf und eine Vereinheitlichung der Prüfungsverfahren aller Vermittlererlaubnisse geschaffen wird.

- Sachkundeerfordernis für Erlaubnisinhaber (gesetzliche Vertreter juristischer Personen und natürliche Personen) korrigieren

Die Verbraucherkreditrichtlinie schreibt in Artikel 33 die Sicherstellung der Sachkunde des Personals vor. Nach Erwägungsgrund 77 ist damit das Personal gemeint, das unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten unmittelbar ausübt, Mitarbeiter im kundenbezogenen und nichtkundenbezogenen Bereich, einschließlich Personen in leitenden Positionen und gegebenenfalls Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditvermittlern, die eine wichtige Rolle im

Kreditvertragsverfahren spielen. Nach Artikel 33 Absatz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie ist sicherzustellen, dass die Sachkundeanforderungen von den zuständigen Behörden überwacht werden und dass diese befugt sind, von Kreditvermittlern die Vorlage der Nachweise zu verlangen, die sie für eine solche Überwachung für erforderlich erachten. Diese Vorgaben sind derzeit nicht umgesetzt.

Das Sachkundeerfordernis gilt derzeit für Beschäftige und für Gewerbetreibende als natürliche Personen, die die erlaubnispflichtige Tätigkeit selbst ausüben. Für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die die erlaubnispflichtige Tätigkeit für die die Erlaubnis innehabende juristische Person erbringen oder verantworten, ist im Gegensatz zu natürlichen Personen als Erlaubnisinhaber kein Sachkunde- bzw. Weiterbildungserfordernis geregelt. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Zudem stellt dies für nichtsachkundige natürliche Personen, die die Erlaubnis innehaben, eine Umgehungsmöglichkeit dar: Sie gründen eine juristische Person und können als deren gesetzlicher Vertreter künftig ohne Sachkundeerfordernis die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten erbringen.

Nach der Richtlinie sollen auch Mitglieder des Leitungsorgans einbezogen werden. Es ist daher unverständlich, weshalb die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die das Kreditvermittlungsgeschäft verantworten, nicht ebenfalls einem Sachkundeerfordernis unterworfen werden. Da die gesetzlichen Vertreter bestellt und im Handelsregister eingetragen werden, sind sie i. d. R. nicht über die Regelung einer Sachkunde- und Weiterbildungspflicht für leitende Beschäftigte mitabgedeckt.

Auch bei Gewerbetreibenden als natürliche Personen ist fraglich, wie diese als Arbeitgeber nicht gleichzeitig in der Leitung für das Vermittlergeschäft verantwortlich sein sollen. Es wird angeregt, für die Vermittlung zuständige gesetzliche Vertreter juristischer Personen, die Erlaubnisinhaber sind, und natürliche Personen mit Erlaubnis in Bezug auf Sachkunde- und Weiterbildungspflicht gleich zu behandeln.

cc.) Zu § 34k Abs. 4 GewO-E

Vereinzelt wird vorgebracht, dass KMUs unter Verbraucherschutzaspekten und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gem. § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-E von der Erlaubnispflicht nach § 34k Abs. 1 GewO-E ausgenommen sein sollten. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang Auto- und Möbelhäusern sowie Elektronikmärkte und Küchenfachhändler (sog. Absatzfinanzierer).

Aus Gründen der Gewerbefreiheit, für die sich die IHK-Organisation in Grundsatzpositionen und Wirtschaftspolitischen Positionen ausgesprochen hat, wird jedoch mehrheitlich für die Beibehaltung der Ausnahmevorschrift plädiert.

Allerdings sollte klargestellt werden, ob die KMUKriterien auf das Gesamtunternehmen oder nur auf den mit der Vermittlung befassten Unternehmensteil anzuwenden sind. Es ergibt sich

durch die Ausnahme nicht, wie in die Schwellenwerte der Empfehlung 2003/361/EG zu verstehen sind. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, ob bei den Schwellenwerten nur Umsätze aus dem erlaubnispflichtigen Bereich berücksichtigt werden oder der Gesamtumsatz bzw. die Bilanzsumme des Unternehmens maßgeblich ist. Gleiches gilt für die Beschäftigtenzahlen (nur aus dem Vermittlerbereich oder alle). Hier ist im Sinne einer klaren Abgrenzung eine Konkretisierung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Absatzfinanzierern vermittelten Darlehen dem Kunden eher niedrigschwellig angeboten werden können sollten. Denn sie weisen in der Regel nur kleine und mittlere Darlehenssummen auf und verursachen insofern eine Verbrauchergefährdung durch Überschuldung nicht in gleicher Weise wie Darlehen über hohe Kreditsummen oder Immobiliardarlehen. Die betroffenen Unternehmen dürften dabei überwiegend auch nur standardisierte Produkte vermitteln. Der Bürokratieaufbau bei solchen Geschäften sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Verbraucher ist nur schwer zu vermitteln, auch wenn die Richtlinie diesbezüglich eine Umsetzungspflicht enthält.

dd.) Zu § 34k Abs. 5 GewO-E

Nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 5 soll die honorargestützte unabhängige Beratung nach Absatz 5 eine Alternative zur provisionsbasierten Beratung und Vermittlung darstellen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (S. 81 f. des Gesetzentwurfs) wird dieses Ziel ebenfalls betont. Hier wird auch dargestellt, dass Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 5 Satz 1 GewO einer entsprechenden Vorgabe unterlägen. Derzeit ist dies im Gesetzeswortlaut nicht abgebildet. Hiernach könnte auch ein provisionsbasiert tätiger Vermittler im Einzelfall als „unabhängiger Berater“ auftreten, sofern er für diese Beratungsleistung keine Zuwendung erhält.

Anders als bei §34i GewO schließt sich die gleichzeitige Tätigkeit als Vermittler und Berater nicht aus, und auch eine Eintragung der Tätigkeitsart im Register ist nicht geregelt. Hier stellt sich die Frage, wie der Kunde überprüfen können soll, welche Art der Tätigkeit der Gewerbetreibende ausüben darf. Daneben stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit dann auch von jedem Angestellten entweder als Vermittler oder als Berater ausgeübt werden darf und eine Änderung grundsätzlich für jedes Geschäft möglich ist? Auch die Darlehensgeber können mangels Eintragung der Tätigkeitsart nicht überprüfen, ob der Gewerbetreibende eine Zuwendung annehmen darf oder nicht.

Es wird daher folgende Änderung und Ergänzung des Absatzes 5 angeregt:

> *„Gewerbetreibende nach Absatz 1, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Darlehensberater),*

1. *müssen für ihre Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Darlehensverträgen einbeziehen und*

2. *dürfen von einem oder mehreren Darlehensgebern keine Zuwendungen für ihre Beratungsleistungen annehmen.*

Honorar-Darlehensberater dürfen keine Tätigkeit als Darlehensvermittler, und Darlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als Honorar-Darlehensberater ausüben."

Alternativvorschlag:

" Die Tätigkeit als Honorar-Darlehensberater und die als Darlehensvermittler schließen sich gegenseitig aus."

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte daher eine Klarstellung im Sinne einer „entweder-oder-Regelung" vergleichbar § 34i Abs. 5 Satz 2 GewO erfolgen und dies auch im Register erkennbar sein.

ee.) Zu § 34k Absatz 6 GewO-E

Die Gestaltung der Regelung ist unübersichtlich und lässt teils die nötige Rechtsklarheit vermissen. Wie bereits dargelegt, sollte die Sachkunde für die Gewerbetreibenden aus gesetzessystematischen Gründen und Gründen der Gleichbehandlung als Erlaubnisvoraussetzung in Absatz 3 geregelt werden. Zudem sollte die sachkundepflichtige Tätigkeit in Absatz 1, sofern an der Erlaubnispflicht im Bereich B2B festgehalten werden soll, separat geregelt werden, an die hier angeknüpft werden kann. Die Regelung der Weiterbildungspflicht mit Ansetzung überschaubarer Jahreszeiträume und einer angemessenen Stundenzahl wird mit Blick auf die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis ausdrücklich begrüßt.

Es wird folgende Neufassung des Absatzes 6 angeregt:

> *„Gewerbetreibende nach Absatz 1 Nummer 1* (Anmerkung: sofern an der Erlaubnispflicht im Bereich B2B festgehalten werden soll) *müssen sicherstellen, dass sie für die Mitwirkung an der Vermittlung oder Beratung oder für eine leitende Position bei diesen Tätigkeiten nur solche Personen beschäftigen, die über einen Sachkundenachweis gemäß Absatz 3 Nummer 3 verfügen. Gewerbetreibende nach Absatz 1 Nummer 1 (s.o.) sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die bei ihnen beschäftigten Personen, die über einen Sachkundenachweis verfügen müssen, sich regelmäßig in einem Umfang von fünf Stunden je Kalenderjahr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a weiterbilden. Die Beschäftigung einer bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde nicht besitzt."*

Die Weiterbildungspflicht für den Gewerbetreibenden ist in einem weiteren Satz eindeutig und klar analog zu derjenigen der Beschäftigten zu regeln und nicht lediglich versteckt über eine Verweisung:

> *„Gewerbetreibende nach Absatz 1 Nummer 1 müssen sich regelmäßig in einem Umfang von fünf Stunden je Kalenderjahr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a weiterbilden."*

Sofern die Sachkunde des Gewerbetreibenden nicht, wie angeregt, als Erlaubnisvoraussetzung geregelt wird, sondern lediglich als reine Berufsausübungsregelung, wird auf folgende Punkte hingewiesen:

In Satz 4 wird derzeit auf Satz 3 verwiesen. Der sachkundepflichtige Gewerbetreibende muss über die Verweisung auf Satz 3 selbst also sicherstellen, dass er über einen Sachkundenachweis verfügt. Dies sollte keiner separaten Regelung über den Verweis auf Satz 3 bedürfen. Über die Verweisung wird außerdem geregelt, dass er selbst sicherstellen muss, dass er sich regelmäßig weiterbildet, wobei die Weiterbildungspflicht im ersten Halbsatz nicht separat erwähnt wird. Diese Gestaltung ist verwirrend und geeignet, Unsicherheiten über das Bestehen der Weiterbildungspflicht an sich zu erzeugen.
Aus Klarstellungsgründen wird daher folgende Formulierung ohne Verweis auf Satz 3 angeregt. Formulierungsvorschlag:

> *„ … muss er ebenfalls über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen und sich im gleichen Umfang weiterbilden."*

Auch in diesem Fall wäre es zur Richtlinienumsetzung erforderlich, eine funktionierende Überwachungsmöglichkeit zur Sicherstellung des Sachkundeerfordernisses zu schaffen. Es wird insofern angeregt, gesetzlich zu regeln, dass der zuständigen Behörde auf Aufforderung mitzuteilen ist, ob die erlaubnispflichtige Tätigkeit auch gegenüber Verbrauchern erbracht wird bzw. werden soll.

Für die Behörden, für die eine funktionierende Überwachungsmöglichkeit sichergestellt werden muss, ist eine Überwachung nur dann möglich, wenn alle Erlaubnisinhaber dazu verpflichtet werden, auf Anforderung mitzuteilen, ob sie mit der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-E im Verhältnis zum Verbraucher tätig sind oder die erlaubnispflichtige Tätigkeit nur im Verhältnis zu Unternehmen ausüben.

Zur Sicherstellung, dass die Angabe durchgesetzt werden kann, wird die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes bei Nichterfüllung empfohlen.

- Nachweis der Sachkunde gegenüber der zuständigen Behörde

Eine Regelung, nach der die zuständige Behörde den Sachkundenachweis anfordern kann, ist entgegen der Verbraucherkreditrichtlinie derzeit nicht vorgesehen. Auch ist in § 34l GewO-E keine Ermächtigungsgrundlage dafür vorgesehen. Damit bliebe der Behörde in den wenigen Fällen, in denen sich Anhaltspunkte für eine möglicherweise fehlende Sachkunde aus Beschwerden etc. ergeben könnten, nur das aufwändige Verwaltungsverfahren nach § 29 GewO, um eine Auskunft über das Vorliegen eines Sachkundenachweises zu erhalten. Hierbei ist zu bedenken, dass das behördliche Auskunftsverlangen nach § 29 GewO einen Verwaltungsakt darstellt und gemäß § 29 Absatz 3 GewO ein Auskunftsverweigerungsrecht bestehen könnte. Eine effiziente Aufsicht kann so nicht erfolgen. Es ist praktisch keinerlei Überwachung durch eine Behörde vorgesehen. Dies genügt auch Artikel 33 Absatz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie nicht. Wenn der Gesetzgeber schon davon ausgeht, dass auch der selbst tätige Gewerbetreibende (wenn auch nur als natürliche Person) nach dem Erwägungsgrund 77 dem Sachkundeerfordernis unterliegt, dann muss auch insofern ermöglicht werden, dass er durch die zuständige Behörde überwacht werden kann und dass diese befugt ist, vom Vermittler die Vorlage der Nachweise zu verlangen, die sie für eine solche Überwachung für erforderlich erachtet. Es wird daher angeregt, gesetzlich in § 34k Absatz 6 GewO-E zu regeln, dass erforderliche Sachkundenachweise der zuständigen Behörde auf Aufforderung vorzulegen sind.

Zur Sicherstellung, dass die Aufforderung durchgesetzt werden kann, wird die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes bei Nichterfüllung als geboten angesehen. Eine Untersagung scheint hier im Einzelfall unverhältnismäßig.

- Untersagung ist ungeeignet, die fehlende Sachkunde des Gewerbetreibenden zu sanktionieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis einer natürlichen sachkundepflichtigen Person weiter bestehen würde, selbst wenn die Tätigkeit wegen fehlender Sachkunde untersagt würde, wenn die Sachkunde im Gegensatz zu allen anderen gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren mit Sachkundeerfordernis nicht als Erlaubnisvoraussetzung, sondern als Berufspflicht gestaltet ist. Es gäbe damit auch keine Grundlage dafür, diesen nichtsachkundig tätigen Gewerbetreibenden aus dem Vermittlerregister zu löschen, da dies nach § 11a Absatz 3c GewO-E die Aufhebung der Erlaubnis voraussetzen würde. Es gilt zudem das Berufsgeheimnis nach § 11a Absatz 8 GewO-E. Damit wäre Transparenz gegenüber dem Verbraucher/Kunden nicht herstellbar. Dies scheint mit den Zielen der Verbraucherkreditrichtlinie nicht vereinbar und ginge zu Lasten der sich rechtskonform verhaltenden Erlaubnisinhaber. Zudem könnte es dem Ansehen der Branche schaden, wenn solche Fälle bekannt werden.

Die Gestaltung widerspricht auch der Systematik der Gewerbeordnung, die eine Untersagungsmöglichkeit gegen Gewerbetreibende nur in Fällen der Unzuverlässigkeit vorsieht (§ 35 GewO) und in § 35 Absatz 8 GewO bei Gewerben mit erteilter Zulassung einen Erlaubniswiderruf als vorrangig erachtet.

Es wird für sinnvoll erachtet, die neue Regelung in die übliche gewerberechtliche Gesetzessystematik einzugliedern. Nach allgemeiner Meinung ist eine Person unzuverlässig, die nach dem Gesamtbild ihres Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Hierbei könnte eine Unzuverlässigkeit an einen erheblichen Verstoß gegen eine bestehende Berufspflicht, wie etwa gegen die Sachkundepflicht, geknüpft werden. Dazu müsste der Verstoß aber mindestens als Ordnungswidrigkeitentatbestand ausgestaltet werden. Vorteil wäre, dass dann bei Nichtvorliegen der Sachkunde eine Erlaubnisvoraussetzung (Zuverlässigkeit) entfiele, die Erlaubnis widerrufen und der Eintrag im Vermittlerregister gelöscht werden könnte.

Es wird daher – sollte der Sachkundenachweise keine Erlaubnisvoraussetzung werden - hilfsweise folgende Ergänzung des § 34k Absatz 6 GewO-E angeregt:

> *„Ein Gewerbetreibender oder gesetzlicher Vertreter eines Gewerbetreibenden, für den ein Sachkundeerfordernis nach Absatz 6 besteht, gilt als unzuverlässig im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1, wenn die Sachkunde nach Anforderung durch die zuständige Erlaubnisbehörde nicht innerhalb von 6 Monaten erbracht wurde."*

- Anwendungsbereich

Wie bereits oben erwähnt, wird dafür plädiert, den Anwendungsbereich – analog zu § 34c GewO und § 34i GewO nur auf Personen am „Point of Sale" zu beschränken. Es wird um Klarstellung gebeten. Personen, die lediglich unterstützende Aufgaben ausführen, die mit dem Kreditverfahren nicht zusammenhängen (zum Beispiel Personalabteilung, IT-Bereich), sollten nicht erfasst sein. So ist aktuell z.B. fraglich, ob etwa die kundenbezogene Tätigkeit im Sekretariat bereits erfasst ist und welche nichtkundenbezogenen Tätigkeiten eine Pflicht zur Sachkundeprüfung begründen könnten. Hier wird eine nähere Konkretisierung zumindest in der Gesetzesbegründung befürwortet.

- Weiterbildungspflicht

Soweit in § 34k Abs. 6 GewO-E eine Weiterbildungsverpflichtung von fünf Stunden pro Kalenderjahr festgelegt wird, ist zu begrüßen, dass hier auf eine Jahresfrist abgestellt wurde. Im Hinblick auf die noch zu erstellende Rechtsverordnung wird dafür plädiert, dass Weiterbildungsinhalte, die sich mit anderen Weiterbildungsverpflichtungen aus § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO oder § 34c Abs. 2a GewO decken, jeweils anerkannt werden können.

Im Zusammenhang mit § 34c GewO: Der Weiterbildungsumfang von 5 Stunden per annum sollte auch auf den § 34c GewO für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter übertragen werden. Der dreijährige Weiterbildungszyklus hat sich als wenig praxistauglich herausgestellt, weshalb wir anregen, diesen konsequenterweise analog § 34k Abs. 6 GewO-neu auf das Kalenderjahr anzupassen und die Weiterbildungsstunden entsprechend zu reduzieren.

- **Zu §34k Abs. 6 Satz 4 GewO-E**

Fraglich ist, wer bei juristischen Personen ohne Angestellte den Sachkundenachweis erbringen muss. Beispielsweise wird bei einer GmbH die Zuverlässigkeit der Geschäftsführer geprüft, um die Erlaubnis erteilen zu können. Sofern die GmbH keine Angestellten hat, sondern nur die/ der Geschäftsführer die Tätigkeit ausüben, müssten diese den Sachkundenachweis erbringen. Dies geht aus der Regelung des §34d Abs. 6 GewO-E jedoch nicht hervor. Unklar bleibt insofern, was für eine sog. „Ein-Mann-GmbH“ ohne Angestellte gelten soll. Fraglich ist zudem, ob die vertretungsberechtigten Personen von juristischen Personen, die selbst vermitteln, unter die „leitende Position“ nach §34k Abs. 6 Satz 1 GewO-E fallen.

- **Zu § 34k Abs. 6 Satz 5 GewO-E**

In Satz 5 und Satz 6 wird geregelt, dass die Tätigkeit als Verbraucherkreditvermittler untersagt werden kann, wenn keine Sachkunde vorliegt. Wenn aber das Vorhandensein der Sachkunde eine zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit des Verbraucherkreditvermittlers ist, ist die Untersagung der Tätigkeit zwingend. Dies sollte sprachlich angepasst werden – jedenfalls, soweit an der Untersagung – statt Erlaubnisvoraussetzung – festgehalten wird.

- **Zu §34k Abs. 6 Satz 6 GewO-E**

Dem Gewerbetreibenden kann es untersagt werden, selbst als natürliche Person Tätigkeiten nach Satz 1 auszuüben. Fraglich ist jedoch, was mit der Erlaubnis passiert, wenn entweder einer natürlichen oder einer juristischen Person, jeweils ohne Angestellte, die Tätigkeit untersagt wird. Faktisch darf dann niemand die Tätigkeit ausüben, die Erlaubnis besteht aber weiterhin und ist auch im Register eingetragen. Dies läuft dem Zweck des Registers entgegen und ist auch in der Praxis schwer umsetzbar, insbesondere bei Inhabern mehrerer Erlaubnisse, bei denen dann nur eine Teil-Tätigkeit untersagt und dies auch überwacht werden müsste.

Im Falle einer Tätigkeitsuntersagung gegenüber dem Gewerbetreibenden nach Abs. 6 S. 6 sollte klargestellt werden, ob dadurch auch der gesamte Betrieb erfasst wird (vgl. § 15 Abs. 2 GewO) oder ob lediglich der nicht sachkundige Gewerbetreibende nicht mehr tätig werden darf, die übrigen sachkundigen Beschäftigten aber durchaus (Abgrenzung zu § 15 Abs. 2 GewO).

- **Zu § 34k Abs. 7 und 8 GewO-E**

§ 34k Abs. 7 und 8 GewO-E beziehen alle Darlehensvermittler ein, da auf Gewerbetreibende nach Absatz 1 abgestellt wird. Hier werden Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Diese bezieht sich aber nur auf Verbraucherkreditvermittler. Es sollte daher nicht über die Umsetzung der Richtlinie hinaus Bürokratie geschaffen werden. Dies könnte erreicht werden indem im Eingangssatz formuliert würde „Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 6…“. Dies hätte zudem den Vorteil, dass es für Verbraucher eindeutig erkennbar wäre, ob ein Vermittler

(und welche seiner Angestellten) Verbraucherkredite vermitteln dürfen. Denn nur diese würden von der Regelung des § 34k Abs. 8 GewO-E erfasst und im Vermittlerregister aufgenommen. Würde einem Gewerbetreibenden oder Angestellten die Vermittlung von Verbraucherkrediten nach § 34k Abs. 6 S. 5 oder 6 GewO-E untersagt, könnte er einfach gelöscht werden. Würden aber auch die gewerblichen Darlehensvermittler registriert, müsste diese Untersagung anderweitig kenntlich gemacht werden. Ob dies den gleichen verbraucherschützenden Erfolg hätte, darf bezweifelt werden.

Es wird ein Gleichlauf zwischen sachkunde- und registrierungspflichtigen Beschäftigten angeregt. Hier bietet sich eine Anknüpfung am Point of Sale an, also bei der unmittelbaren Mitwirkung an der erlaubnispflichtigen Tätigkeit. Folge aus diesem „Strukturbruch“ ist, dass nicht alle Personen, die einen Sachkundenachweis benötigen, auch im Register stehen, so dass letztlich für die Aufsicht unklar bleibt, ob derjenige, der im Hintergrund ohne direkten Kundenkontakt agiert, die ggf. erforderliche Erlaubnis hat. Dies erschwert zudem den flexiblen Einsatz der Mitarbeitenden für den Gewerbetreibenden erheblich. Folge dieser Trennung der Personenkreise mit Erlaubnispflicht und der mit Registrierungspflicht ist außerdem, dass der Gewerbetreibende dann unter Umständen (je nach Landesrecht) unterschiedliche Behörden ansprechen müsste, da die Erteilung einer Erlaubnis und die daraufhin erfolgende Mitteilung bzw. Weiterleitung des Registrierungsantrages durch die Erlaubnisbehörden nicht unmittelbar an die Registerbehörden mit Erlaubniserteilung erfolgen und damit einen (unnötigen) Mehraufwand bedeuten würde.

Des Weiteren wird angeregt, wenn hinsichtlich der Sachkunde zwischen Darlehensvermittlern im Bereich B2C (dann Geltung der Verbraucherkreditrichtlinie) und im Bereich B2B (dann keine Geltung der Verbraucherkreditrichtlinie) unterschieden wird, dies durchgängig auch bei der Registrierung so zu handhaben. Insofern wird folgende Änderung vorgeschlagen, sofern nicht ohnehin die Erlaubnispflicht im Bereich B2B abgeschafft wird:

„Gewerbetreibende nach Absatz 1 Nummer 1 GewO sind verpflichtet,…

- **Zu § 34k Abs. 8 Nr. 2 GewO-E**

Nach § 34k Abs. 8 Nr. 2 GewO-E müssen nur die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Personen im Register eingetragen werden. Laut Gesetzesbegründung (Seite 173) sollen aber auch leitende Angestellte eingetragen werden. Dies sollte korrigiert werden.

Es sollten nur vermittelnde/beratende Beschäftigte dem Sachkundeerfordernis unterstellt und auch nur diese zu registrieren sein. Dann wäre der Satz in der Begründung (S. 173): „Der Kreis der Beschäftigten, die eingetragen werden, ist folglich mit dem Kreis der Beschäftigten, die nach Absatz 6 einen Sachkundenachweis benötigen, nicht identisch.“ hinfällig. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte erwähnt werden, dass der Prinzipal die Sachkunde seiner Beschäftigten selbst überprüft und diese dann zur Registrierung meldet.

Zu § 34l GewO – Verordnungsermächtigung

Hier liegt in Absatz 1 offensichtlich ein redaktioneller Fehler in der Bezeichnung des zu-ständigen Ministeriums vor. Trotz Bearbeitungsstand des Referentenentwurfs vom 05.06.2025 ist noch vom „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ die Rede.

aa.) § 34l Absatz 1 Nummer 1 GewO

Es wird kein Bedarf im Hinblick auf die Regelung des § 34l Absatz 1 Nummer 1 GewO gesehen. Insofern wird angeregt, diese zu streichen. Wesentliche Angaben sollten sich bereits aus der GewO ergeben.

Anders als die Verordnungsermächtigung für die anderen Erlaubnistatbestände sieht Ziffer 1 vor, dass auch das Erlaubnisverfahren in der Verordnung geregelt werden soll. Der Grund dafür erschließt sich nicht. Laut Begründung soll § 34l Abs. 1 Nummer 1 GewO-neu im Wesentlichen der Verordnungsermächtigung in § 34c Abs. 3 GewO entsprechen. Aber auch diese enthält keine Ermächtigungsnorm zur Regelung des Erlaubnisverfahrens. Ziffer 1 ist ersatzlos zu streichen.

bb.) § 34l Absatz 1 Nummer 3 GewO

Teilweise sprechen sich die IHKs im Hinblick auf die noch zu erlassende Verordnung gegen die Einrichtung eines Aufgabenauswahlausschusses (AAA) aus, da dieser zusätzlichen Aufwand, Kosten und Bürokratie mit sich bringt. Dies ist bei anderen, vergleichbaren Sachkundeprüfungen ebenfalls nicht nötig. Die Qualität der Prüfungsaufgaben kann auch ohne einen solchen Ausschuss sichergestellt werden.

cc.) § 34l Absatz 1 Nummer 4 GewO

Die Vorschrift müsste für den Fall, dass die Sachkunde als Erlaubnisvoraussetzung ausgestaltet wird, entsprechend angepasst werden und müsste sich auch auf die Weiterbildungspflicht des Gewerbetreibenden selbst und nicht nur auf die beschäftigten sachkundepflichtigen Personen beziehen.

dd.) Weitere Anmerkungen zu § 34l GewO

Durch Rechtsverordnung sollten folgende Regelungen getroffen werden:

- IHK-Abschlüsse der Aus- und Weiterbildung in der Finanzbranche sind als gleichwertig anzuerkennen.
- Soweit ein Aufgabenauswahlausschuss eingerichtet wird, was teilweise abgelehnt wird, sollte dieser analog zur Sachkundeprüfung für Immobiliardarlehensvermittler zusammengesetzt werden, um Synergien zu nutzen, vielen Inhalte sind hier deckungsgleich (de facto: das gleiche Gremium sollte hier zuständig sein).
- Es wird angeregt, dass die Prüfung allein aus einem schriftlichen Teil besteht. Auf die praktische Prüfung sollte verzichtet werden. Es handelt sich regelmäßig um die

Vermittlung von Standardprodukten. Das finanzielle Risiko für den Verbraucher ist regelmäßig gering. Die relevanten Inhalte zum Kundengespräch können auch im Rahmen einer schriftlichen Prüfung angemessen überprüft werden.

- Die geplante Regelung stellt eine berufsrechtliche Zugangsvoraussetzung dar. Nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die freie Wahl des Berufs verfassungsrechtlich geschützt. Eingriffe in dieses Grundrecht – insbesondere in Form von Zulassungsbeschränkungen – bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Eine zusätzliche praktische Prüfung würde eine erhebliche weitere Hürde für den Berufszugang darstellen. Angesichts des begrenzten Gefährdungspotenzials im Bereich der Verbraucherdarlehensvermittlung erscheint eine solche Maßnahme nicht erforderlich, um die angestrebten Schutzziele – insbesondere den Verbraucherschutz – zu erreichen. Eine mögliche praktische Prüfung würde zudem zusätzliches Personal und einen hohen Organisationsaufwand bedeuten. Gerade das Gewinnen von ehrenamtlichen Prüfern dürfte angesichts der knappen Zeitvorgabe zu Schwierigkeiten führen. Der sachliche Anwendungsbereich des § 34k GewO-E betrifft die Vermittlung von Verbraucherdarlehen, insbesondere Ratenkredite, die sich in ihrer Komplexität und ihrem Risikopotenzial deutlich von z.B. Immobiliar-Verbraucherdarlehen unterscheiden. Verbraucherkredite sind typischerweise standardisiert, unterliegen umfassenden Informationspflichten nach dem BGB und beinhalten ein vergleichsweise geringes Risiko für Verbraucher. Die Einführung einer zusätzlichen praktischen Prüfung ist daher weder sachlich noch risikobezogen gerechtfertigt. Schließlich würde der Verzicht auf eine praktische Prüfung durch niedrigere Gebühren die Belastung der Wirtschaft durch die neuen Regelungen reduzieren.

c) Zu § 61a Absatz 2 Satz 1 GewO-E

- Verweisung konkret und korrekt ausgestalten

„§ 34k“ wurde ohne Benennung einzelner Absätze in die Regelung aufgenommen, wohingegen für sämtliche weiteren in dieser Regelung genannten Paragraphen konkret auf die einzelnen auch im Reisegewerbe relevanten Absätze verwiesen wird. Es wird angeregt, die Absätze des § 34k, auf die verwiesen werden soll, in die Regelung wie folgt aufzunehmen:

„…, § 34k Absatz 5 bis 8“

d) Zu § 71b Absatz 2 Satz 1 GewO-E

- Verweisung korrekt ausgestalten

Ein Verweis auf die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 4 GewO-E ergibt an dieser Stelle keinen Sinn. Es wird angeregt, lediglich auf die Absätze 5 bis 8 des § 34k GewO-E zu verweisen.

e) Zu § 144 GewO-E

- Ordnungswidrigkeit für Tätigkeit ohne Erlaubnis korrekt formulieren

Es wird angeregt, den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach Absatz 1 Nummer 1p GewO-E entsprechend der Regelung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit in § 34k Absatz 1 GewO-E zu formulieren. Derzeit besteht im Falle des Behilflichseins beim Vertragsabschluss in anderer Weise ohne erforderliche Erlaubnis keine Ordnungswidrigkeit.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand erfasst in seiner bisherigen Formulierung nur Darlehensvermittler, die auf Provisionsbasis tätig werden. Entsprechend zu § 144 Abs. 1 Nr. 1 o) GewO sollte hier noch folgendes ergänzt werden: *„oder Dritte zu solchen Verträgen berät".* Nur so kann eine Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden, die ohne entsprechende Erlaubnis als Darlehensvermittler auftreten und solchen, die eine unabhängige Beratung anbieten bzw. als unabhängige Berater auftreten, gewährleistet werden.

- Sofern keine Regelung als Erlaubnisvoraussetzung: Verstoß gegen Sachkundepflicht als Ordnungswidrigkeit aufnehmen

Ein Verstoß gegen die Sachkundepflicht nach § 34k Absatz 6 Satz 4 GewO-E stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Damit bleibt als einziges Mittel im Falle eines Verstoßes die Untersagung der Tätigkeit. Hier kann durch die Regelung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes zunächst als milderes Mittel geschaffen werden, das z. B. dem sich im Irrtum über seine Sachkunde befindlichen Gewerbetreibenden ermöglicht, durch zeitnahen Erwerb der Sachkunde eine Untersagung zu verhindern. Auch für die Schaffung einer Widerrufsmöglichkeit wegen Unzuverlässigkeit müsste der Verstoß gegen die Sachkundepflicht wenigstens als so schwerwiegend eingeordnet werden, dass er eine Ordnungswidrigkeit begründet.

Es wird daher angeregt, eine Nummer 12 einzuführen, in die Verstöße gegen die Sachkundepflicht nach § 34k Absatz 6 Satz 4 GewO-E mit aufgenommen werden:

> *„entgegen § 34k Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht über einen Sachkundenachweis verfügt,"*

- Verstoß gegen Weiterbildungspflicht als Ordnungswidrigkeit aufnehmen

Ein Verstoß gegen die Weiterbildungspflicht nach § 34k Absatz 6 Satz 3 und 4 GewO-E stellt derzeit keine Ordnungswidrigkeit dar. Hier sollte durch Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestand ein Mittel geschaffen werden, die Erfüllung der Berufspflicht sicherzustellen. Dies wäre auch konsistent: So sind Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht als Versicherungsvermittler/-berater und die Weiterbildungspflicht als Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter als Ordnungswidrigkeit erfasst (s. § 144 Absatz 2 Nummern 5a, 7d). Die Erfahrung zeigt, dass Berufspflichten oft nur dann ernst genommen werden, wenn entsprechende

Verstöße bußgeldbewehrt sind. Für die Durchsetzung solcher Pflichten und für eine wirksame Aufsichtstätigkeit ist es sinnvoll, dass entsprechende Bußgeldtatbestände vorgehalten werden.

Es wird daher angeregt, Absatz 2 um folgende Nummer 13 zu erweitern:

> *„entgegen § 34k Absatz 6 Satz 3 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,*

- Verstöße gegen § 34k Absatz 5 Nummer 2 GewO-E aufnehmen

Verstöße gegen § 34k Absatz 5 Nummer 2 GewO-E stellen keine Ordnungswidrigkeit dar. Im Gegensatz dazu sind Verstöße gegen das Zuwendungsannahmeverbot bei Versicherungsberatern, Honorar-Immobiliardarlehensberatern und Honorar-Finanzanlagenberatern erfasst. Eine Ungleichbehandlung erscheint nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Zudem ist ein Einschreiten gegen Verstöße ohne Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes kaum möglich.

Es wird daher angeregt, Nummer 10 wie folgt zu überarbeiten:

> *„entgegen § 34h Absatz 3 Satz 2, § 34i Absatz 5 oder § 34k Absatz 5 Nummer 2 eine Zuwendung annimmt oder“*

- Zu § 144 Abs. 2 Nr. 8 GewO-E

Die Grundlage umfasst aktuell nicht die Immobiliardarlehensvermittler. Hier sollte entsprechend ergänzt werden.

f) Zu § 162 GewO-E – Übergangsregelungen zu § 34k GewO

Die vorgesehenen Übergangsfristen in § 162 GewO-E sind zu kurz bemessen. Insbesondere die Erbringung des Sachkundenachweis durch entsprechende Prüfung ist in der Übergangsfrist nicht umsetzbar. Zum heutigen Zeitpunkt liegt nicht einmal ein Entwurf einer Verordnung vor, aufgrund derer die zuständigen Stellen mit entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen starten könnten. Die IHKs werden wie in der Vergangenheit alles daran setzen, so viele Prüfungen wie möglich anzubieten. Da der § 34c GewO-alt für Darlehensvermittler bislang jedoch kein Sachkundeerfordernis hatte, werden viele Einpersonen-Vermittler und Mitarbeitende eine Prüfung absolvieren müssen. Diesen potentiellen Prüflingen können die zeitlichen Versäumnisse bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht zum Nachteil gemacht werden. Zumindest was den Sachkundenachweis betrifft, ist die Frist daher aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit deutlich auszuweiten.

aa.) Zu § 162 Absatz 1 GewO-E

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in Absatz 1 und die Begründung hierzu widersprüchlich sind: Nach der Regelung gilt die Übergangsfrist bis zum 19.11.2026 nur für Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1, nach der Begründung soll die Übergangsfrist nach Absatz 1 auch für Erlaubnisinhaber nach §§ 34d Absatz 1 Satz 1, 34f Absatz 1 Satz 1, 34i Absatz 1 Satz 1 GewO gelten. Es wird um Korrektur der Begründung gebeten.

  Zur Veranschaulichung:

  Unklar bleibt, ob ausschließlich Vermittler mit einer § 34c GewO-Erlaubnis bis zum Ablauf des 19. November 2026 eine § 34k GewO neu-Erlaubnis erwerben können oder ob dies entsprechend für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO, § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO und § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO gilt. § 162 Abs. 1 GewO neu regelt, dass Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2026 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Darlehensverträge im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO neu weiterhin vermitteln wollen, bis zum Ablauf des 19. November 2026 eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 GewO neu erwerben und sich selbst sowie die nach § 34k Absatz 8 Nummer 2 GewO neu einzutragenden Personen in dem Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 GewO registrieren lassen müssen. Nach dem Referentenentwurf (vgl. Seite 175) werde mit dieser Regelung sichergestellt, bereits tätige Vermittler von Verträgen im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu, die über eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO verfügen, sowie Vermittler, die über eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO , § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO und § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO verfügen und künftig Verträge im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu vermitteln wollen, bis zum Ablauf des 19. November 2026 im Besitz einer Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu sein müssen, soweit sie eine Tätigkeit als Vermittler von Verträgen im Sinne des § 34k Absatz 1 GewO-neu ausüben wollen. Dies widerspricht nach unserer Sicht dem eindeutigen Wortlaut des § 162 Abs. 1 GewO neu, welcher ausschließlich auf die § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO-Erlaubnis abstellt. Wir sehen hier das Risiko von Missverständnissen und einer uneinheitlichen Handhabung in der Praxis. Auch aus Verbraucherschutzgründen sehen wir diese Handhabung kritisch, da das Privileg der Übergangsfrist den Altvermittlern aufgrund ihrer Praxiserfahrung in der Darlehensvermittlung obliegen sollte.

- Nach § 162 Abs. 1 GewO-E müssen alle Personen, die am 1. Januar 2026 eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 GewO besitzen, bis zum 19. November 2026 eine Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO-E erwerben und sich bis zu diesem Zeitpunkt im Register registrieren lassen.

Teilweise wird befürwortet, statt auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Erlaubnis auf den Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis abzustellen. Andernfalls besteht das Risiko der noch rechtzeitigen Bearbeitung des Antrags und Erteilung der Erlaubnis und Registrierung außerhalb des Einflussbereichs des Gewerbetreibenden. Verzögerungen im Verwaltungsbetrieb der zuständigen Behörden würden zu Lasten des Gewerbetreibenden gehen, obwohl er diese Umstände nicht zu vertreten hat. Zudem wird darauf hingewiesen, dass insbesondere hinsichtlich des Sachkundeerfordernisses realistischerweise kein Nachweis bis zum 19. November 2026 erbracht werden kann. Hier bedarf es einer Übergangsfrist von zumindest drei Jahren.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass dafür plädiert wird, das Sachkundeerfordernis als Erlaubnisvoraussetzung entsprechend zu den Regelungen im Bereich der §§ 34d, 34f und 34i GewO, einzuführen (vgl. oben zu § 34k Abs. 3 GewO-neu). Denn nur durch eine einheitliche Überprüfung der Sachkunde kann ein einheitlicher Maßstab an alle Gewerbetreibenden angelegt und ein einheitlicher Qualitätsstandard gewährleistet werden.

Angesichts der erheblichen Anzahl von Erlaubnisinhabern und Beschäftigten, die eine Sachkundeprüfung werden durchlaufen müssen und vor dem Hintergrund des zeitlich verzögerten Gesetzgebungsverfahrens wird es nicht möglich sein, einer derart großen Personenanzahl (sechsstellige Anzahl erwartbar, siehe oben) eine Teilnahme an der Sachkundeprüfung bis 19. November 2026 zu ermöglichen. Daher ist es notwendig, eine zu § 157 Abs. 5 und 6 GewO vergleichbare Übergangsregelung zu schaffen und sowohl die Darlehensvermittler, welche bereits eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 GewO besitzen, als auch alle, welche ab dem 1. Januar 2026 unter § 34k GewO-neu als Darlehensvermittler tätig werden möchten, sowie ihre Beschäftigten, die die Sachkunde nachweisen müssen, dazu zu verpflichten bis zum 19. November 2029 einen Sachkundenachweis nach § 34k Abs. 3 GewO-neu der zuständigen Behörde zu erbringen.

bb.) Zu § 162 Absatz 2 GewO-E

Es wird darauf hingewiesen, dass in Absatz 2 ein redaktioneller Fehler enthalten ist, der korrigiert werden muss:
Aktuell heißt es:

„unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34k Absatz 1 Satz 1 beantragt“

Es müsste aber statt *„§ 34k Absatz 1 Satz 1“* heißen: *“§ 34c Absatz 1 Satz 1“*

Nach dem Wortlaut gilt das vereinfachte Erlaubnisverfahren im Falle des Bestehens jeder Erlaubnis nach § 34c GewO, also auch bei Erlaubnis z. B. als Bauträger oder Immobilienmakler, nicht nur in Bezug auf die Erlaubnis als Darlehensvermittler. Das erscheint nicht sachgerecht.

Nach der Gesetzesbegründung soll auch eine Prüfung erfolgen können, wenn die Erlaubniserteilung sehr lange zurückliegt. Hierbei ist unklar, was „sehr lange“ bedeutet. Diese Gestaltung ist mit den übrigen Regelungen der GewO nicht konsistent. Generell wird eine andere Gewerbeerlaubnis, bei der eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse erfolgte, in einem Erlaubnisverfahren nur dann berücksichtigt, wenn seit Erteilung der anderen Erlaubnis nicht mehr als drei Monate vergangen sind (s. GewArch 2023, 14 ff, 19; Protokoll des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht aus dem Herbst 2021: Hieraus geht hervor, dass in einer parallelen Konstellation drei Monate generell als angemessener relevanter Zeitraum betrachtet wird.). Hier sollte ein Gleichlauf erfolgen.

- Formulierung „in der Regel“

Inhaltlich sollte die Formulierung „in der Regel“ in § 162 Abs. 2 Satz 2 GewO-neu überdacht werden. Im Entwurf heißt es, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Ver-mögensverhältnisse in der Regel nicht erforderlich sein soll, wenn der Gewerbetreibende eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1 oder § 34i Absatz 1 Satz 1 besitzt, für die Ausübung dieser Tätigkeiten ein Gewerbe nach § 14 Absatz 1 Satz 1 angezeigt hat und die Erlaubnisurkunde bei der Antragstellung vorlegt. In der Begründung zum Gesetzesentwurf findet sich zu der Formulierung „in der Regel“ folgendes Beispiel: „Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Erteilung einer Erlaubnis nach einem der oben genannten Erlaubnistatbeständen und damit auch die Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse schon sehr lange zurückliegt“. Hier stellt sich jedoch die Frage, was „sehr lange“ heißt. Daran zeigt sich, dass die Formulierung aus Sicht des Vollzugs problematisch ist.
Eine einheitliche Aufsichtspraxis kann angesichts der Vielzahl an zuständigen staatlichen Stellen mit einer solchen Regelung nicht sichergestellt werden. Es drohen insofern Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Gewerbetreibenden abhängig davon, welche Behörde für sie zuständig ist.

- Abstellen auf Erlaubnis; nicht Erlaubnisurkunde

Es erscheint fraglich, ob im vereinfachten Verfahren der Anknüpfungspunkt „unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde“ der richtige Ansatz ist. Nach dem Regelungsgedanken geht es weniger darum, ob jemand eine entsprechende Urkunde vorlegen kann, sondern ob er Inhaber einer Erlaubnis ist. Eine Urkunde kann unauffindbar sein oder nach einem Widerruf der Erlaubnis nicht oder noch nicht eingezogen worden sein. Im Falle der Unauffindbarkeit müsste zunächst eine Zweitschrift der bisherigen Erlaubnis beantragt werden, um in den Genuss des vereinfachten Verfahrens kommen zu können. Dies wäre unnötiger bürokratischer Aufwand, da eine Nachfrage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde vollkommen ausreichend erscheint. Zutreffender wäre es daher, auf *„die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1“* abzustellen.

Bei Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 34d, f, h, i, GewO könnte auch auf eine entsprechende Eintragung im Vermittlerregister gemäß § 11a GewO - und eine Gewerbeanzeige - abgestellt werden. Registrierung und Gewerbeanzeige können im Erlaubnisverfahren unbürokratisch und von Amts wegen in die Prüfung der Zuverlässigkeit einbezogen werden. Damit würde sichergestellt, dass nur solche Vermittler berücksichtigt werden, die auch tatsächlich vermittelnd tätig sind.

Weshalb für diese Privilegierung auch „[ein Gewerbe für die Ausübung dieser Tätigkeiten…]“ anzeigt sein muss, erschließt sich ebenso nicht. Dieses Erfordernis steht nicht in Zusammenhang mit der bereits überprüften Zuverlässigkeit bzw. den überprüften Vermögensverhältnissen. Zum einen ist ein Mehrwert durch diese Vorgabe nicht ersichtlich, zum anderen handelt es sich aus unserer Sicht um unnötigen Bürokratieaufbau, welcher die Erlaubniserteilung nach § 34k Abs. 1 GewO-neu nicht - wie eigentlich beabsichtigt - beschleunigt, sondern den Prozess ohne Not träge macht.

cc.) Zu § 162 Absatz 3 GewO-E

Ein Erlöschen der Erlaubnis nach Absatz 3 muss auch bei Versagung der Erlaubnis erfolgen. Dieser Fall ist bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

- Neuformulierung

Zusammenfassend wird folgende Neugestaltung des § 162 Absatz 2 GewO-E unter Einbeziehung des jetzigen Absatz 3 vorgeschlagen:

> *„Wird die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 als Darlehensvermittler beantragt, erfolgt in der Regel keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34k Absatz 3 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34k Absatz 3 Nummer 3 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1, die zu Vermittlung von Darlehensverträgen berechtigt, erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34k Absatz 1, spätestens aber mit Ablauf des 19. November 2026. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 als Darlehensvermittler als Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 fort.“*

- Übergangsregelung zum Sachkundeerfordernis

In Absatz 3 sollte eine Übergangsregelung zum Sachkundeerfordernis erfolgen. Wie bereits dargelegt, ist es praktisch unmöglich, für alle Verpflichteten eine Sachkundeprüfung bis zum 20.11.2026 durchzuführen. Hier sind realistische Fristen anzusetzen. Es wird mehrheitlich ein Zeitraum von drei Jahren für den Sachkundeerwerb sowie eine „Ite-Hasen-Regelung“ vorgeschlagen:

„Sachkundepflichtige Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 20. November 2029 gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis nach § 34k Absatz 3 Nummer 3 zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34k Absatz 3 Nummer 3 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 haben zudem sicherzustellen, dass die bei ihnen Beschäftigten im Sinne des § 34k Absatz 6 bis zum 20. November 2029 einen Sachkundenachweis nach 34k Absatz 3 Nummer 3 erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2021 nachweislich ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Darlehensvermittler § 34c Absatz 1 Satz 1 in der vor dem 01.01.2026 jeweils geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung für die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1, die bis zum 19. November 2026 beantragt wurde.“

- Übergangsregelung für die Registrierung

Der Fristbeginn ab dem 1. Januar 2026 wird als zu früh achtet. Es bleibt nicht einmal mehr ein halbes Jahr Zeit, um das technische Register aufzubauen, zu testen. Es ist auch nicht erkennbar, warum ein so früher Zeitpunkt angesetzt wird. Die Richtlinie verlangt die Anwendung der Vorschriften erst ab dem 20. November 2026. Zwar ist in Absatz 2 eine Erleichterung vorgesehen, soweit die Beantragung unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde bzw. einer Erlaubnisurkunde gem. §§ 34d, f, h oder i GewO vorgenommen wird. Jedoch muss bis dahin die technische Infrastruktur bereitstehen. Die Frist sollte wenigstens auf den 1. März 2026 verschoben werden. Damit würde die IHK-Organisation zwei Monate für Aufbau und Testung des Registers gewinnen. Zwar ist die Übergangsfrist dann insgesamt verkürzt, jedoch verbleiben immer noch fast 9 Monate für die erforderliche Beantragung. Erfahrung aus dem Inkrafttreten der §§ 34 f und i GewO haben gezeigt, dass die IHKs immer eine „Bug- und Heckwelle“ bekommen.

dd.) Zu § 162 Absatz 4 GewO-E

Es wird eine Anpassung des § 162 Absatz 4 GewO-E an die Regelung des § 34k Absatz 6 GewO-E vorgeschlagen. Während in § 34k Absatz 6 GewO-E die Verpflichtung zur Sicherstellung der notwendigen Sachkunde den Gewerbetreibenden trifft, spricht § 162 Absatz 4 GewO-E von einer Pflicht des Beschäftigten. Die Vorschrift sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Nach der Vorschrift müssen Beschäftigte im Sinne des §34k Abs. 6 den Sachkundenachweis bis zum 19. November 2026 erbringen. Fraglich ist, bis wann die vertretungsberechtigten Personen von juristischen Personen, die nicht angestellt sind, aber selbst vermitteln, den Sachkundenachweis vorlegen müssen. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

- Zu Absatz 4 Satz 2

Es ist unklar, ob dies eine Übergangsregelung für die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 darstellen soll oder dauerhaft gelten soll. Es wird eine

dauerhafte Geltung befürwortet sowie eine entsprechende Regelung nicht in der Übergangsregelung, sondern in der § 34l-Verordnung. Grund: Wesentliche Inhalte sind in dieser Prüfung abgebildet, für Tätigkeit mit beiden Erlaubnissen ist daher keine weitere Sachkundeprüfung nötig.

- Zu Absatz 4 und 5

Es wird nochmals darauf verwiesen, eine Übergangsfrist bis zum 19. November 2029 vorzusehen.

ee.) Zu § 162 Absatz 6 GewO-E

Auch hier ist unklar, ob dies eine dauerhafte Regelung oder eine Übergangsregelung sein soll. Es wird eine dauerhafte Geltung befürwortet sowie eine entsprechende Regelung nicht in der Übergangsregelung, sondern in der § 34l-Verordnung. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Sachkunde nach § 34k GewO-E nicht erlischt, wenn die Erlaubnis nach § 34i GewO erlischt.

Bei juristischen Personen gibt es evt. mehrere gesetzliche Vertreter, die ggf. nicht alle sachkundig sind. Die Regelung sollte ausschließlich an die Sachkunde gebunden werden, also Sachkundeprüfung gem. § 34i GewO oder eine anderweitige gleichgestellte Berufsqualifikation. Das Vorliegen der Erlaubnis ist bereits in Absatz 2 geregelt.

ff.) Weitere Vorschläge zur Übergangsregelung

- „Alte-Hasen-Regelung“

Es wird die Einführung einer sog. „Alte-Hasen-Regelung“ für langjährig tätige Darlehensvermittler vorgeschlagen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Verbraucherkreditrichtlinie u.E. durchaus zulässig, da sich die nötigen Kenntnisse auch aus einer entsprechenden Berufserfahrung ableiten lassen könnten. Auch ist nicht schlüssig, warum Personen, die als sog. Alte Hasen nach § 160 Absatz 3 GewO über ihre langjährige Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler die Nichterforderlichkeit des Sachkundenachweises für die Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 GewO nachweisen konnten, nun als sachkundig gelten sollen (s. Absatz 6), während dies langjährig tätigen Darlehensvermittlern verwehrt wird.

Zu Artikel 12 - Inkrafttreten

- Zu Absatz 3 Nr. 2 und 3 (bzgl. Artikel 6 Nummer 12):

Ein Inkrafttreten der Erlaubnispflicht zum 01.01.2026 ist von Seiten der Erlaubnis- und Registerbehörden nicht möglich. Erst nach Inkrafttreten der Verordnung nach §34l GewO – neu ist es möglich die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung in den Ländern zu regeln. Erst danach können die entsprechenden Behörden Gebühren erlassen, die wiederum genehmigt und veröffentlicht werden müssen. Auch die Prüfungsordnung und die -aufgaben für die

Sachkundeprüfung können erst nach Inkrafttreten der Verordnung nach §34l GewO-E erlassen und genehmigt werden.

Da die Regelungen erst zum 19.11.2026 umgesetzt sein müssen, könnte die „Übergangsfrist“ daher verkürzt werden, indem das Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2026 – oder darüber hinaus - festgelegt wird.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Zu Artikel 1 – Änderung des BGB:
Dr. Christian Groß
Referatsleiter Zivilrecht & Justiziariat
Schiedsgerichtsbarkeit & Wirtschaftsmediation
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
+49 30 20308 2723
gross.christian@dihk.de

Zu Artikel 3 – Änderung des BDSG:
Kei-Lin Ting-Winarto
Referatsleiterin Datenschutz
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
+49 30 20308 2717
ting-winarto.kei-lin@dihk.de

Zu Artikel 5 – Änderung des UWG:
Hildegard Reppelmund
Referatsleiterin Wettbewerbsrecht,
Kartellrecht, Vergaberecht,
Wirtschaftsstrafrecht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
+49 30 20308 2702
reppelmund.hildegard@dihk.de

Zu Artikel 6 – Änderung der GewO:
Dr. Mona Moraht
Referatsleiterin Gewerberecht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
+49 30 20308 2709
moraht.mona@dihk.de

E. Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.